



**Einheitliche Allgemeine Einkaufsbedingungen
der
Unternehmen der DMK Deutsches Milchkontor GmbH (DMK-Gruppe)
Mai 2022**

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese einheitlichen Einkaufsbedingungen der DMK („EKB“) gelten für alle, auch für zukünftige Geschäfte des Lieferanten mit einem Unternehmen der DMK-Gruppe (nachfolgend „DMK“; das Akronym DMK wird nachfolgend sowohl für die DMK-Gruppe als auch für das jeweils bestellende DMK-Unternehmen genutzt) soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird. Eine Liste aller Unternehmen der DMK-Gruppe, für welche diese einheitlichen Einkaufsbedingungen gelten, ist unter www.dmk.de/beteiligungsliste abrufbar.
2. Diese einheitlichen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn DMK ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Abweichende oder widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die DMK ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese EKB gelten auch dann ausschließlich, wenn die DMK in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen EKB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
3. Sofern Rahmenverträge oder Individualverträge zwischen der DMK und dem Lieferanten abgeschlossen sind, haben diese Vorrang vor diesen EKB. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch diese EKB ergänzt.
4. Für die auf den Grundstücken der DMK beschäftigten Arbeitskräfte fremder Firmen gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuelle „Anweisung zu Sicherheit, Ordnung, Umwelt und Hygiene“ der DMK, die integraler Bestandteil des Auftrages ist. Vor Aufnahme der Tätigkeiten auf den Grundstücken der DMK wird der Verantwortliche der Fremdfirma durch den Verantwortlichen der DMK unterwiesen. Der Verantwortliche der Fremdfirma hat nach erfolgter Unterweisung die Fremdfirmenerklärung zu unterzeichnen. Die aktuellen Versionen sind jeweils unter www.dmk.de/arbeitssicherheit-und-gesundheitsschutz abrufbar. Der allgemeine Werkstandard, der Werkstandard Elektronik sowie der Werkstandard Mechanik der DMK in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung werden Bestandteil des geschlossenen Vertrages. Auf Anforderung des Lieferanten wird DMK diesem die jeweils aktuellen Versionen zur Verfügung stellen.
5. Diese EKB, die vorerwähnte Anweisung sowie der allgemeine Werkstandard und die Werkstandards Elektronik und Mechanik der DMK gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen gemäß § 14 BGB, das heißt, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferanten sollen schriftlich oder in Textform erfolgen. Angebote des Lieferanten müssen den Liefer-/Leistungsgegenstand vollständig beschreiben und alle für die sichere und wirtschaftlich effiziente Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch die DMK notwendigen Zusatzprodukte und/oder -leistungen vollständig mit auführen und in dem Angebot des Lieferanten einpreisen.
2. Waren oder Warenbestandteile und/oder Leistungen oder Leistungsbestandteile, die in dem Angebot des Lieferanten nicht aufgeführt sind, jedoch für einen sicheren Betrieb oder eine entsprechende Verwendung der Ware und/oder Leistung gemäß den vereinbarten Eigenschaften unerlässlich sind, gelten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, als Bestandteil des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes und als vom Lieferanten zusammen mit diesem geschuldet.

3. Auf Gefahren und Umweltgefährdungen oder die mögliche Verletzung der Rechte Dritter, die mit der gelieferten Ware oder der Erbringung der vereinbarten Leistung verbunden sind, sowie auf eine Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Ware (insbesondere zur Lagerung), hat der Lieferant mit seinem Angebot und bei neuen Erkenntnissen des Lieferanten nach Angebotsstellung sofort nach Kenntnis hiervon ausdrücklich schriftlich oder in Textform hervorgehoben hinzuweisen.
4. Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes des Lieferanten zustande (Bestellung). Seitens der DMK haben nur schriftliche oder in Textform mit ihrer Absenderkennung versehene Bestellungen Gültigkeit. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (an seinem Sitz) nach Zugang der Bestellung, bei Bestellung seitens der DMK in einer elektronischen Bestellplattform des Lieferanten binnen 3 Bankarbeitstagen am Sitz des Lieferanten schriftlich oder in Textform zu bestätigen, wobei maßgeblich der Zugang der Bestätigung bei der DMK ist. Nach Ablauf dieser Frist ist die DMK mangels anderer Vereinbarung berechtigt, ihre Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines deshalb erfolgten, wirksamen Widerrufs sind ausgeschlossen; im Falle des Widerrufs der Bestellung durch DMK ist kein Vertrag zustande gekommen.
5. Die Auftragsbestätigung soll in einfacher Ausfertigung erfolgen. Die Einreichung von Angeboten und Kostenvoranschlägen des Lieferanten erfolgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kostenlos und ist für die DMK unverbindlich.
6. Soweit sich in der Bestellung der DMK oder dieser zugrundeliegenden Unterlagen oder Daten offensichtliche oder vom Lieferanten erkannte Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler befinden, besteht für die DMK diesbezüglich keine Verbindlichkeit. In derartigen Fällen ist der Lieferant vielmehr verpflichtet, die DMK über die entsprechenden Fehler schriftlich oder in Textform zu unterrichten, so dass die DMK in die Lage versetzt wird, ihre Bestellung zu korrigieren und zu erneuern. Sollten erkennbar erforderliche Unterlagen nicht bei der Bestellung mit übersandt worden sein, gilt diese Verpflichtung entsprechend.
7. Änderungen und Ergänzungen der Bestellungen der DMK bedürfen der Schrift- oder Textform. Ein Schweigen der DMK auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart wurde. Maßgeblich für den Auftrag ist ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsumfanges, deren Erforderlichkeit erst bei Vertragsdurchführung erkennbar wird, zeigt der Lieferant der DMK unverzüglich schriftlich oder in Textform an. Die Änderungen und Ergänzungen werden erst mit ausdrücklicher Zustimmung durch die DMK rechtswirksam.
8. Im Anwendungsbereich des AgrarOLkG sind DMK und der Lieferant in den Vertragsverhandlungen einander zur Auskunft darüber verpflichtet, welcher Stufe der Tabelle des § 10 Abs. 1 S. 1 AgrarOLkG der jeweilige Jahresumsatz zuzuordnen ist, oder, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 S. 2 1. HS AgrarOLkG erfüllt sind, wie hoch ihr jeweiliger Jahresumsatz ist.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der DMK und/oder den Besteller anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlung nicht von der DMK zu vertreten.
10. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind mangels abweichender Vereinbarung und vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, amtliche, mangels solcher, von der DMK nach Wareneingang ermittelten Werte maßgebend. Bei allen Sendungen sind in den Warenbegleitpapieren die Gewichte anzugeben, soweit dies handelsüblich oder mit der DMK vereinbart ist, oder sich die Vergütung nach Gewicht bemisst.
11. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Anforderung der DMK hin Behörden und Berufsgenossenschaften, die für das Qualitäts- und Umweltmanagement, die Abwehr von Gefahren für die Gesundheit oder die Zulassung der Produkte der DMK, die Produktionssicherheit und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten am Sitz der DMK, am Liefer- und/oder Leistungsort und/oder am Sitzort des Lieferanten zuständig sind, den Zugang zu seinen Produktionsstätten einzuräumen und der DMK jede

technisch, wirtschaftlich oder logistisch für den Lieferanten zumutbare Unterstützung in diesem Zusammenhang zu gewähren, sollten Behörden wegen eines der vom Lieferanten an die DMK gelieferten Produktes oder Stoffes, und/oder einer von dem Lieferanten der DMK gegenüber erbrachten Leistung prüfend oder wegen angeblicher Rechtsverstöße durch solche Produkte, und/oder Leistung an denen der Lieferant mit einer Zulieferung oder Subunternehmerleistungen mitgewirkt, oder hierdurch die Produktion ermöglicht hat, vorstellig werden. Die DMK verpflichtet sich ebenso umgekehrt zugunsten des Lieferanten entsprechend.

12. Der Lieferant ist mangels anderer Vereinbarung bei der Beauftragung von Montage-, Reparatur- oder Bauleistungen verpflichtet, sich durch die Einsicht in die bei der DMK vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung sowie durch eine am Leistungsort getätigte Inaugenscheinnahme der Baustelle und/oder des Montageortes bzw. des Ortes sonstiger vom Lieferanten zu erbringender Leistungen von den für die zu erbringende Leistung relevanten örtlichen Gegebenheiten vor Erbringung der Leistung ausreichend zu unterrichten.
13. Von der DMK beizubringende Unterlagen hat der Lieferant rechtzeitig vor Leistungserbringung schriftlich oder in Textform der DMK gegenüber vollständig zu benennen und bei der DMK anzufordern.
14. Soweit der Lieferant der DMK Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen vertragsgemäß oder als Nebenpflicht zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung auch die vollständige Übergabe dieser Proben, Protokolle und Dokumente grundsätzlich in deutscher Sprache, alternativ in englischer Sprache, voraus.
15. Der Lieferant verpflichtet sich, die DMK bei der Ausfuhr der Waren, insbesondere bei der Verzollung, sowie bei der Klärung entsprechender Vorfragen mit Informationen über die Ware und deren Inhalt zu unterstützen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise sind mangels abweichender, ausdrücklicher Vereinbarung Festpreise und schließen – soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde – sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der vereinbarten Empfangs- bzw. Versendungsstelle (Lieferung DDP – Incoterms 2020), und für Zollformalitäten und Zoll ein. Kleinst- oder Mindermengen-Zuschläge werden nicht gezahlt. Zu Preiserhöhungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Preisgleitklauseln erkennt die DMK nicht an, es sei denn, sie sind in einem separaten Vertrag zwischen den Parteien einvernehmlich geregelt.
2. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Lieferort/Erfüllungsort (sowie der Erfüllungsort einer etwaigen Nacherfüllung) der Sitz der DMK.
3. Die gesetzlich geregelte Umsatzsteuer ist in dem Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet und vereinbart wurde.
4. Für die Bearbeitung der Rechnungen durch die DMK ist es erforderlich, dass diese – entsprechend den Vorgaben in ihrer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und/oder den Besteller angeben und prüffähig sind. Fehlen diese Angaben, so ist die DMK berechtigt, die Zahlung zu verweigern.
5. Für bei der DMK eingehende Rechnungen gilt das Folgende:
 - a. Bei der DMK eingehende Rechnungen (außerhalb des Anwendungsbereichs des AgrarOLkG) werden beglichen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist
 - innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Rechnungsdatum mit 3 % Skonto,
 - binnen 30 Tagen gerechnet ab Rechnungsdatum, netto.



Skontoabzüge sind auch zulässig, wenn die DMK von einem Recht zur Aufrechnung Gebrauch macht. Für die Rechtzeitigkeit der von der DMK geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang ihres Überweisungsauftrages bei ihrer Bank.

- b. Im Anwendungsbereich des AgrarOLkG hat die DMK die Zahlung des vereinbarten Preises an den Lieferanten spätestens innerhalb der folgenden Fristen zu leisten:
- (1) für verderbliche Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung,
 - (2) für andere Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse innerhalb von 60 Tagen nach der Lieferung.

Wurde eine regelmäßige Lieferung vereinbart, so beginnt die Frist dieses Satzes 1 der Ziffer 5. b. mit Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums, spätestens jedoch einen Monat nach der ersten Lieferung. Die DMK und der Lieferant können vereinbaren, dass davon abweichend der Zeitpunkt des Zugangs einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung an die Stelle des Zeitpunkts der Lieferung oder des Ablaufs des Lieferzeitraums tritt.

6. Zahlungen der DMK gelten nicht als Abnahme oder Verzicht auf eventuelle Mängelrechte und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
7. Bei Annahme verfrühter Lieferung und/oder Leistung richtet sich die Zahlungsfälligkeit – soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde - nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
8. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung und/oder Leistung ist die DMK berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig in Relation zwischen der mangelfreien und mangelhaft anteiligen Lieferung/Leistung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück zu halten.
9. Die vom Lieferanten auszufertigenden Rechnungen sind nach Vertragserfüllung getrennt nach der jeweiligen Bestellung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift per Post oder elektronisch zu senden. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind vollständig beizufügen. Teilleistungsrechnungen sind mit dem Vermerk „Anzahlungsrechnung“, „Teilleistungsrechnung“, „Schlussrechnung“ zu versehen. Elektronische Rechnungen gelten nur als ordnungsgemäße Rechnungsstellung, soweit die DMK dies mit dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart hat.
10. Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind diese erst dann fällig, wenn der Lieferant der DMK eine die Anzahlung absichernde, selbstschuldnerische Bürgschaft eines dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen deutschen Kreditinstitutes oder Sparkasse oder einer Schweizer Bank gestellt hat, die materiell den Vorgaben des Bürgschaftswortlauts entsprechen muss, welcher unter www.dmk.de/buergschaften abrufbar ist.
11. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von DMK stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von der DMK anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
12. Die Abtretung gegen die DMK bestehende Forderungen durch den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung der DMK, soweit es sich nicht um Geldforderungen im Handelsverkehr handelt (§ 354a HGB).

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzug und Gefahrübergang

1. Die vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermine und -fristen sind einzuhalten. Zur Einhaltung zählt bei vereinbarter Bringschuld der Wareneingang bei der DMK bzw. am vereinbarten Lieferort.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die DMK unverzüglich schriftlich oder in Textform unter Angaben der Gründe und der voraussichtlichen Dauer in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht

eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht steht der DMK gegenüber dem Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.

3. Bei früherer Anlieferung oder Leistung als vereinbart behält sich die DMK vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder Ablehnung der Leistungsausführung vorzunehmen, oder die Anlieferung abzulehnen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, wird die Ware bis zum vereinbarten Lieferzeitpunkt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten eingelagert.
4. Teillieferungen oder -leistungen des Lieferanten sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit der DMK zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge eindeutig aufzuführen.
5. Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges des Lieferanten stehen der DMK die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere ist die DMK berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
6. Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges des Lieferanten ist die DMK nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettovergütung der im Verzug befindlichen Lieferung bzw. Leistung pro vollendeter Verzugswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % der Nettovergütung der im Verzug befindlichen Lieferung bzw. Leistung; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
7. Im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Liefer- und/oder Leistungsverzögerung wird der Lieferant der DMK auf Verlangen Einblick in seine sämtlichen relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis, welches der Lieferung bzw. Leistung gegenüber seinen Zulieferern und/oder Subunternehmern zu Grunde liegt, gewähren und der DMK gegenüber sämtliche diesbezüglichen Unterlieferanten und Lieferanten als zur Einsichtnahme berechtigten Auftraggeber benennen. Zur Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG), d.h. Informationen, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, ist der Lieferant insoweit jedoch nur nach einem ihm von der DMK vorliegenden Angebot einer Geheimhaltungsvereinbarung, welche die DMK hinsichtlich der zu offenbarenden Informationen zu Gunsten des Lieferanten bindet, verpflichtet. Soweit rechtlich geboten, ist der Lieferant berechtigt und ggfs. verpflichtet, gewisse Informationen in den relevanten Unterlagen zu schwärzen bzw. zu anonymisieren.
8. Sollte im Falle einer Liefer- oder Leistungsverzögerung des Lieferanten ein sachlicher Grund hierfür zu Gunsten der DMK gegeben sein, wird der Lieferant der DMK die Rechte einräumen, mit allen in Frage kommenden Unterlieferanten und Lieferanten seinerseits im Rahmen der Auftragsabwicklung für die DMK in direkten Kontakt zu treten, um eine daraus herrührende Liefer- und/oder Leistungsverzögerung abzuwenden bzw. so weit wie möglich zu verkürzen.
9. Die gesamte Verantwortung für den Auftrag verbleibt im Falle des Sachverhaltes gemäß vorstehender Ziff. 7. und 8 beim Lieferanten.
10. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und eine zu Gunsten der DMK vereinbarte Vertragsstrafe.
11. Die Lieferung hat mangels anderer Vereinbarung mit der DMK DDP (Incoterms 2020) zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung und bei werkvertraglichen Leistungen der Abnahme an der vertraglich vereinbarten Leistungsstelle durch die DMK.

12. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung jede einzelne Bestellung im gesamten Schriftwechsel getrennt zu behandeln. Es obliegt ihm, in allen Schriftstücken wie beispielsweise E-Mails, Briefen, Versandanzeigen, Liefer- und Packscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Begleitadressen u. ä., mindestens die komplette Bestellnummer, Bestelldatum und das Zeichen des Bestellers sowie die Vorgangsnummer der DMK anzugeben.
13. Die vorgenannten Dokumente wie Rechnungen, Lieferscheine und Packscheine sind in einfacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Inhalt dieser Dokumente ist bei Warenlieferungen mindestens: Mengen und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgewicht sowie Nummer der Bestellung, Artikelbezeichnung, Restmenge bei Teillieferungen und unsere Bestellnummer, sowie Chargennummer.
14. Die DMK ist berechtigt, vom Lieferanten die Vorlage von Ursprungs- und Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände in deutscher oder englischer Sprache zu verlangen. Etwaige von dem Lieferanten für die Ausfuhr in vor Vertragsschluss dem Lieferanten mitgeteilte Länder, benötigte Dokumente, wird dieser der DMK kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Vergütung hierfür ist bereits in der Vergütung der Hauptleistung enthalten.
15. Bei Werkverträgen und solchen Kaufverträgen, bei denen eine Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart ist, tritt erst mit förmlicher Abnahme der Leistung und/oder Lieferung durch die DMK der Gefahrenübergang ein. Ansonsten tritt der Gefahrenübergang mit Ablieferung des Liefergegenstandes bei der DMK bzw. am vereinbarten Liefer- und Leistungsort ein. Abnahmefiktionen werden in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 5 Geheimhaltung

1. Alle – in welcher medialen Art auch immer - durch die DMK dem Lieferanten zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen oder produktbezogenen Informationen, Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Rezepturen, Produktionsinternas und Daten, gleich welcher Art, einschließlich sonstiger schriftlich, als Muster, Eigenschaften oder als Daten manifestierter Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige dem Lieferanten mitgeteilte Kenntnisse oder Erfahrungen unsererseits oder unserer Kunden („Informationen“), solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, oder eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht, sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Informationen dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung an die DMK notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich Eigentum der DMK.
2. Ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis der DMK dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an die DMK - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Liefer- bzw. Leistungsbeziehung bis zu ihrer rechtmäßigen Offenkundigkeit. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er die übermittelte Information auf rechtmäßige Weise vor der Bekanntgabe selbst entwickelt hat, oder diese bereits kannte (worüber der Lieferant die DMK unverzüglich nach Übermittlung der Information – spätestens binnen 14 Kalendertagen hiernach - schriftlich oder in Textform benachrichtigen wird, andernfalls er sich nicht mehr auf diese Ausnahme berufen kann), oder diese durch schriftliche Erklärung seitens der DMK öffentlich bekannt geworden ist, oder eine behördliche oder gesetzliche Offenbarungsverpflichtung besteht.
3. Auf Anforderung der DMK sind alle von ihr stammenden Informationen und Daten (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an die DMK zurück zu geben oder zu vernichten und die Vernichtung schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Sind die dem Lieferanten überlassenen Informationen in Daten verkörpert, sind diese jederzeit auf erste Anforderung der DMK vollständig durch Überschreiben zu löschen und die Löschung schriftlich und unverzüglich zu bestätigen.

4. Im Falle von durch die DMK an den Lieferanten übermittelten Daten hat die DMK zudem Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Lieferanten ihr gegenüber, welche eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung zur weiteren Datenverwendung der von der DMK übermittelten Daten oder Kopien hiervon, deren Rückgabe und/oder Löschung sie vom Lieferanten enthält, die von der DMK nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) relativ zur Vergütung des Lieferanten und der Schadensneigung der Pflichtverletzung festgesetzt werden kann. Diese kann auf Antrag des Lieferanten gerichtlich überprüft und herabgesetzt werden (§ 315 III BGB). Zur Unterlassung ist der Lieferant dabei nicht verpflichtet, wenn er einer behördlichen oder gesetzlichen Offenbarungs- oder Datenverwendungsverpflichtung unterliegt.
5. Die DMK behält sich alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit der DMK diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
6. Lizenzen oder Gewährleistungen sind mit an den Lieferanten übermittelten Mustern, Modellen, Informationen und/oder Daten nicht verbunden.
7. Erzeugnisse, die nach von der DMK und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen entworfenen Unterlagen und/oder Rezepturen und/oder Daten (z. B. Zeichnungen, Mustern oder Modellen und dergleichen) oder nach von diesen gemachten als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Angaben oder mit solchen der Öffentlichkeit nicht bekannten Merkmalen und/oder Eigenschaften eines Produktes oder deren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen vom Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst außerhalb des Auftrages verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, dies auch zu Lasten seiner eingesetzten Erfüllungsgehilfen und zu Gunsten der DMK als echter Vertrag zu Gunsten Dritter, zu vereinbaren und der DMK dies auf erste Anforderung nachzuweisen.

§ 6 Unteraufträge

1. Der Lieferant ist zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt, wenn und soweit keine höchstpersönliche Leistung durch ihn vereinbart wurde. Die DMK ist jedoch in diesem Fall der Berechtigung des Lieferanten zur Untervergabe berechtigt, der Erteilung von Unteraufträgen durch den Lieferanten aus wichtigem Grund zu widersprechen. In diesem Fall hat der Lieferant den Auftrag selbst oder durch einen anderen Subunternehmer auszuführen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Subunternehmer bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung des von der DMK mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages und der insoweit vom Subunternehmer übernommenen Tätigkeit bietet.
2. Von dem Einsatz des Subunternehmers hat der Lieferant die DMK so rechtzeitig schriftlich oder in Textform unter Angabe aller relevanter Angaben (z.B. Firmierung, Adresse, Qualifikation, Referenzen, Lieferantenselbstauskunft) zu informieren, damit die DMK noch vor dem geplanten Leistungseinsatz prüfen kann, ob ein wichtiger Grund im vorgenannten Sinne vorliegt und den Lieferanten noch von dem Prüfungsergebnis informieren kann.
3. Soweit der Lieferant sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Dritten bedient, hat der Lieferant diese Dritten in gleicher Weise zu binden wie der Lieferant nach dem Auftrag und diesen Bedingungen selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Lieferant stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

§ 7 Werkzeuge

1. Werkzeuge sind vom Lieferanten nach Zeichnungen und Vorgaben der DMK zu fertigen. Änderungen oder Abweichungen sind nur dann verbindlich, wenn die DMK das erstellte Werkzeug ausdrücklich abgenommen hat. Der Lieferant ist verpflichtet, auf etwaige Änderungen oder Abweichungen im

obigen Sinn ausdrücklich sowohl in den Zeichnungen als auch in einer gesonderten Erklärung außerhalb der Zeichnungen und technischen Datenblätter schriftlich hinzuweisen.

2. Nutzungsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte an den Werkzeugen stehen der DMK zu.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge der DMK ausschließlich für die Erstellung der Lieferungen einzusetzen, die Gegenstand der Bestellungen sind. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die vorstehende Verpflichtung, so schuldet er der DMK nach fruchtlosem Abhilfeverlangen für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe, welche die DMK nach billigem Ermessen (§ 315 I BGB) unter Berücksichtigung der Höhe der Vergütung des Lieferanten und der Schadensneigung des Pflichtverstoßes festsetzen und deren Höhe im Einzelfall höchstens EUR 100.000,00 beträgt. Das Recht zur Geltendmachung andersartiger oder weitergehender Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadensersatz bleibt der DMK vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche vollständig angerechnet. Für alle denkbaren Fälle ihres Anfalles ist die Vertragsstrafe auf einen Höchstbetrag in Höhe von EUR 300.000,00 beschränkt.
4. Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung mit der DMK gewährleistet der Lieferant den funktionsfähigen Zustand der ihm von der DMK überlassenen Werkzeuge. Etwaige Wartungs- und/oder Instandhaltungskosten trägt der Lieferant. Werkzeugkosten werden von DMK übernommen, wenn es sich um
 - Änderungen bestehender Werkzeuge oder
 - Neuanlage von Materialien handelt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge der DMK sowie die im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Rohstoffe zum Neuwert gegen Zerstörung und Verlust (insb. durch Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und Einbruch sowie Elementarschäden) in angemessenem Umfang zu versichern. Schon jetzt tritt der Lieferant der DMK etwaige Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung im Voraus ab; diese Abtretung nimmt die DMK hiermit an.
6. Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung trägt der Lieferant das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des ihm von der DMK überlassenen Werkzeuges.

§ 8 Lebensmittel/ Verkehrsfähigkeit/ Verpackungsmaterial

1. Die Bedingungen gemäß dieses § 8 gelten speziell für auftragsgegenständliche Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial. Soweit in § 8 nicht abweichend geregelt, finden die übrigen Regelungen der EKB Anwendung.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und Materialien mustergetreu sind und den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den in der Bestellung genannten Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie etwaig in Bezug genommenen Spezifikationen der DMK, entsprechen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Erstbelieferung die Spezifikationsdatenblätter und/oder Lieferantenspezifikationen der DMK bzw. die von DMK definierten Mindestangaben, sowie Konformitätsbescheinigungen vollständig auszufüllen und der DMK ausgefüllt und unterschrieben zurückzureichen.
4. Der Lieferant gewährleistet die Verkehrsfähigkeit der Waren sowohl im Produktionsinland als auch auf den jeweiligen ihm von der DMK vor oder bei Vertragsschluss bekannt gemachten Absatzmärkten. Soweit die vom Lieferanten gelieferten Waren von der DMK mit anderen Waren vermischt, verbunden und/oder verarbeitet werden, gewährleistet der Lieferant die Verwendungs- und Verkehrsfähigkeit sowohl bezogen auf den Herstellungsprozess als auch bezogen auf das Endprodukt, soweit die DMK ihn über die Verwendung schriftlich vor Vertragsschluss in Kenntnis setzt. Der Lieferant ist verpflichtet, der DMK unaufgefordert etwaige Bedenken hinsichtlich einer dementsprechenden Verwendung der gelieferten Waren hinsichtlich der Verwendung der Waren bei der Produktion anzugeben.

5. Jede Änderung von Mengen und/oder Änderung, die eine Abweichung von der von der DMK mit dem Lieferanten vereinbarten Spezifikation darstellen würde und die auf die Qualität und/oder deren Verkehrsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Waren Einfluss haben könnten, müssen der DMK mindestens zwölf (12) Wochen vor der geplanten Umsetzung schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden. Entsprechende Änderungen bedürfen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, stets der ausdrücklichen Zustimmung der DMK. Der Lieferant bleibt auch bei einer Rezepturveränderung und/oder Verpackungsänderung für die Verkehrsfähigkeit der Waren entsprechend den Vorgaben der vorstehenden Ziffern verantwortlich. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche seitens der DMK bleibt unberührt.
6. Der Lieferant gewährleistet im Hinblick auf die Waren ordnungsgemäße und lückenlose Kontrollen im Verlauf der Herstellung. Er ist verpflichtet, sicherzustellen, dass diese der jeweils gültigen Gesetzeslage sowie dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der produktspezifischen besonderen Anforderungen der Lebensmittel –bzw. Futtermittelindustrie entsprechen. Neben der Einhaltung der einschlägigen lebensmittel- bzw. futtermittelrechtlichen Vorschriften ist, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, seitens des Lieferanten zu gewährleisten, dass produktions- und lagerspezifische Anforderungen nach Maßgabe des ihm bekanntgegebenen oder erkennbaren Verwendungszwecks der Ware eingehalten werden.
7. Der Lieferant gewährleistet vor seinem Produktionsbeginn, wenn Zutaten bzw. Zusatzstoffe von Drittlieferanten stammen, dass er ausschließlich Zutaten bzw. Zusatzstoffe verwendet, die vorbehaltlos die Verkehrsfähigkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit ihrer Rohstoffe gewährleisten und diese Tatsache durch dementsprechende Zertifikate von akkreditierten Laboren bestätigt ist. Entsprechendes gilt auch für die Warenlieferungen des Lieferanten. Drittlieferanten sind der DMK auf Verlangen namentlich zu benennen. Auf Verlangen sind der DMK die Zertifikate für diese Drittlieferanten vorzulegen. Der Lieferant gewährleistet, dass er seine Lieferanten überwacht und fortlaufend eine, zumindest branchenüblichen Anforderungen entsprechende Wareneingangskontrolle durchführt.
8. Die DMK ist berechtigt, die Beauftragung von Drittlieferanten auszuschließen, soweit Zweifel an der Einhaltung lebensmittel- bzw. futtermitteltechnischer Qualitätsstandards der Drittlieferanten begründet sind.
9. Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden, gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere VO EG Nr. 178/2002 und Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) bzw. zukünftige Regelungen). Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind über die Waren hinaus für jede Ware die verwendeten Zutaten, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe etc., der Zeitpunkt der Herstellung/Erzeugung, die Verpackungsmaterialien und der Verlauf des Herstellungsprozesses. Der Lieferant ist verpflichtet, der DMK im Bedarfsfall (behördliche Beanstandung, Kundenreklamation etc.) auf Anforderung bezüglich bestimmter nachgefragter Waren notwendige Auskünfte/Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bleibt hiervon unberührt.
10. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren gemäß den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 und zukünftiger einschlägiger Regelungen) keine gentechnisch veränderten Lebensmittel sind und/oder keine aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Aromastoffe enthalten. Der Lieferant gewährleistet insoweit, dass die Waren in Bezug auf bestehende und zukünftige Gentechnikspezifikationsvorgaben nicht kennzeichnungspflichtig sind. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren zur Verarbeitung zu biologischer Säuglingsnahrung geeignet sind und insbesondere der „Verordnung über diätetische Lebensmittel“ (Diät-VO), der Verordnung Nr. 2006/1881/EG („Kontaminanten-Verordnung“) und der Verordnung 2007/834/EG („Bio-Verordnung“), sowie der entsprechenden Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechen.
11. Bei Waren, deren Kennzeichnung haltbarkeitsbezogene Datumsangaben (Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum etc.) aufweisen oder aufweisen müssen, muss die Restlaufzeit, d. h. die Zeit, die



der DMK für die Verarbeitung und/oder Vermarktung der Waren zur Verfügung steht, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Tag mindestens 80 % der gesamten Laufzeit (Spanne zwischen Herstellung und angegebenem Datum) betragen. Warenlieferungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als mangelhaft.

12. Der Lieferant ist verpflichtet, der DMK die für einen etwaigen Export der Waren ins vor Vertragsschluss bekanntgegebene inner- und/oder außereuropäische Ausland erforderliche oder zweckdienliche schriftliche Unterlagen und Erklärungen wie z. B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc. unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant gewährleistet die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit derartiger Bescheinigungen.
13. Sofern Gegenstand der Lieferung des Lieferanten Verpackungsmaterial ist, welches die DMK verwendet und einsetzt, gewährleistet der Lieferant die unbeschränkte Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit des Verpackungsmaterials. Er gewährleistet insbesondere, dass von diesem Verpackungsmaterial keine nachteiligen Einwirkungen auf das verpackte Produkt ausgehen.
14. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände/Stoffe ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial bzw. umweltfreundlichen Behältnissen so zu verpacken, dass Transport- und oder Lagerschäden bei handelsüblichem Handling verhindert werden. Die Verpackung der jeweiligen Liefergegenstände ist im Preis inbegriffen, soweit die DMK mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart hat. Soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist, ist der Lieferant bei Anlieferung zur Rücknahme der Transportverpackung verpflichtet. Wird diese nicht zurückgenommen, ist die DMK berechtigt, dem Lieferanten die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Transportverpackung anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Bei der Anlieferung oder Montage durch den Lieferanten entstehenden Müll hat dieser kostenlos zu entsorgen.
15. Der Lieferant hat, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Ware auf Paletten, die mindestens der Qualitätsklasse „B“ nach GS1 entsprechen, zu liefern. Gleiches gilt für H1-Paletten, Chep-Paletten. Die DMK verpflichtet sich, Europaletten, die in der geforderten Qualität angeliefert werden, bei Anlieferung zu tauschen. Für beschädigte Euro-Paletten wird kein Ersatz geleistet. Der Lieferant hat zudem die Verpackung so zu wählen, dass ein Gabelstaplertransport ermöglicht wird, die Ware direkt hochregallagerfähig ist, eine Stapelung erfolgen und das Gut in unveränderter Verpackung zur Produktion weitergeleitet werden kann.
16. Der Lieferant schuldet die Einhaltung aller einschlägiger Verpackungsvorschriften des europäischen und deutschen Rechtes, insbesondere des Verpackungsgesetzes und, soweit Verpackungen systembeteiligungspflichtig sind, die ordnungsgemäße Beteiligung an einem Dualen System. Der Lieferant stellt die DMK von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch der öffentlichen Hand, wegen schuldhafter Verletzung der vorstehenden Verpflichtung frei.
17. Für Waren, die nach der Bestellung ausschließlich für einen oder mehrere ausländische Märkte bestimmt sind, haben Verpackungen - soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart - soweit das jeweilige Bestimmungsland den grünen Punkt als Finanzierungszeichen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verpackung übernommen hat, den grünen Punkt zu tragen. Ansonsten ist bei Vorhandensein dortiger anderer privatwirtschaftlicher Systeme deren Zeichen auf den Verpackungen vorzuhalten und der Lieferant ist verpflichtet, an dem betreffenden System teilzunehmen.
18. Wird wegen tatsächlicher oder angeblicher Gesundheitsgefahren öffentlich, insbesondere in den Medien davor gewarnt, die Produkte vergleichbarer Art oder mit in ihrer Zusammensetzung vergleichbaren Inhaltsstoffen, wie die von der DMK beim Lieferanten bestellte Ware zu kaufen und benutzen, ist die DMK zur Stornierung noch nicht vom Lieferanten an die DMK ausgelieferter Bestellungen, sowie zur Rückgabe bereits gelieferter Waren gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt, soweit infolge des Mangelverdachts eine Mangelhaftigkeit der bestellten/gelieferten Ware vorliegt. Das Stornierungsrecht ist von der DMK binnen eines Monats nach der ersten Veröffentlichung der Warnung schriftlich gegenüber dem Lieferanten auszuüben. Der DMK zustehende weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

19. Der Lieferant gewährleistet, dass der Transport in sauberen, für Lebensmitteltransporte geeigneten Behältnissen, unter Vermeidung von Kontamination beziehungsweise anderen für die geschuldete Ware negativen Einflüssen, erfolgt. Die Lieferung von flüssigen Lebensmitteln (z.B. Glucosesirupe, Öle, oder vergleichbare Stoffe) erfolgen in isolierten Silofahrzeugen (nur für Lebensmitteltransporte). Die Tanköffnungen werden vor dem Transport verplombt.

§ 9 Änderungsmanagement

1. Die DMK ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes gemäß den in diesem § 9 normierten Regularien zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten unter Berücksichtigung dessen Geschäftsgegenstandes und dessen Produktions- bzw. Leistungskennnissen sowie Auftragslage des Lieferanten bei objektiver Betrachtungsweise technisch und logistisch zumutbar sind. Der Lieferant hat das Änderungsverlangen unverzüglich zu prüfen und der DMK dessen Auswirkung auf das Vertragsgefüge unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst eine Erklärung darüber, ob die gewünschten Änderungen technisch und/oder logistisch überhaupt möglich und sachdienlich sind sowie eine Erklärung über die Auswirkungen der Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge, wie z. B. das Konzept, Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung in Form eines Angebotes.
2. Mit der Einigung über die Änderungen der Vertragskonditionen wird die Änderung der Bestellung Vertragsbestandteil.
3. Bei für den Lieferanten technisch und wirtschaftlich unerheblichen Änderungen kann eine Änderung der Vertragskonditionen durch den Lieferanten nicht verlangt werden.
4. Die vorgenannten Regelungen unter Ziff. 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, sofern der Anwendungsbereich des § 15 AgrarOLkG eröffnet ist.

§ 10 Abnahme

1. Alle Leistungen des Lieferanten, bei denen eine Abnahme möglich ist, unterliegen der förmlichen Abnahme. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme einer Anlage oder Maschine erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der vereinbarten Funktionstests. Ansonsten beträgt die Prüffrist für die DMK 14 Kalendertage nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Soweit der Lieferant eine Leistung zu erbringen hat, die eine Abnahme durch die DMK erfordert, ist der Lieferant verpflichtet, sein Abnahmeverlangen mindestens 14 Kalendertage vor dem zu vereinbarenden Abnahmetermin schriftlich oder in Textform der DMK anzuzeigen.
3. Falls bei der Abnahmeprüfung Mängel festgestellt werden, ist eine Teilabnahme mängelfreier Leistungen nach Abstimmung mit der DMK möglich, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch des Lieferanten besteht. Diese Teilabnahme gilt jedoch nicht als Endabnahme im Sinne von § 640 BGB.
4. Abnahmen bedürfen eines Abnahmeprotokolls in Schrift- oder Textform, welches seitens der Parteien unterzeichnet wird. Abnahmefiktionen werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit die DMK das Werkergebnis nicht bestimmungsgemäß gewerblich außerhalb von Testzwecken mehr als 30 Kalendertage durchgehend nutzt.

§ 11 Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) garantiert im Hinblick auf sämtliche Lieferungen/Leistungen, dass diese (i) vollständig den vereinbarten Spezifikationen und/oder Rezepturen entsprechen, die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgehalte für Pestizidrückstände und andere Kontaminanten nicht überschritten werden, bei technischen

Gegenständen, diese dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechen, ferner den einschlägigen rechtlichen, insbesondere lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, insbesondere, soweit einschlägig, der Maschinenrichtlinie der Europäischen Union sowie den Gesetzen des vor Vertragsschluss mitgeteilten Verwendungslandes der Lieferungen/Leistungen entsprechen und (ii) für den von der DMK mitgeteilten Verwendungszweck geeignet sind und (iii) solche Eigenschaften aufweisen, die Liefergegenständen oder Leistungen der beauftragten Art gewöhnlich innewohnen. Der Lieferant gewährleistet und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) garantiert zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle in Bezug auf den Liefergegenstand und/oder die vertragsgegenständlichen Leistungen relevanten gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien und Grenzwerte einzuhalten. Ist für die Produkte oder deren Bestandteile die Einhaltung technischer Vorschriften und Normen wie z.B. CE, CSA, oder UL-Spezifikationen vereinbart, so führt der Lieferant der DMK gegenüber einen Nachweis darüber und stellt der DMK diesen mit der Rechnungsstellung als Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütungsforderung zur Verfügung.
3. Soweit es sich bei der vertragsgegenständlichen Leistung des Lieferanten um die Lieferung von Bedarfsgegenständen i.S.d § 2 Abs. 6 LFGB (*Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch*) handelt, gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm hergestellten und/oder gelieferten Bedarfsgegenstände den jeweils einschlägigen Bestimmungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, insbesondere den Bestimmungen der §§ 30 ff LFGB entsprechen und von der DMK uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können. Zudem gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände dem jeweiligen Stand der Technik und den Empfehlungen des BfR (*Bundesinstitut für Risikobewertung und –kommunikation*) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechen. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände unter lebensmitteltechnisch einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der für die Herstellung von Lebensmitteln erforderlichen Hygiene- und Qualitätskontrollen hergestellt und/oder behandelt worden sind.
4. In jedem Fall ist die DMK berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
5. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der vom Lieferanten übernommenen Gewährleistung bzw. im Anwendungsbereich des CISG Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden im gesetzlichen Umfang.
6. Im Gewährleistungsfall (*Pflichtverletzung auf Grund von Schlechtleistung*) ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Diese umfassen auch Aussortierungs- und Aus- und Wiedereinbaukosten hinsichtlich des Liefergegenstandes. Der Lieferant hat auch solche Kosten zu tragen, die dadurch anfallen oder sich erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht wurde.
7. Die DMK ist berechtigt, etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichung der Ware mittels der Ziehung von aussagekräftigen Stichproben, z.B. nach AQL-Stichprobenkontrolle (DIN 2859) zu überprüfen, sofern dies den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges sowie der Art und dem Umfang der Lieferung entspricht.
8. Kommt der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, ist die DMK nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, eine pauschalierte Mangelbeseitigungsverzugsvertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der für die mangelhafte Lieferung und/oder Leistung vereinbarten Netto-Vergütung für jede vollendete Periode von 7 Kalendertagen des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung, für die mangelhafte Lieferung ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Lieferant hat jedoch die Möglichkeit, der DMK nachzuweisen, dass der DMK kein oder ein wesentlich

geringerer (= mindestens 10% niedrigerer) Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) die sich hieraus ergebenden Rechte unsererseits bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch vollständig angerechnet.

9. Bei Rechtsmängeln auf Grund einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen stellt der Lieferant die DMK und ihre Abnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und ihrer Verwaltungskosten frei. Soweit der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von der DMK übergebenen Unterlagen, wie beispielsweise Modellen oder Zeichnungen, oder auf ausdrückliche Anordnung der DMK, hergestellt hat und nicht wissen konnte, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, gilt die vorstehende Freistellungspflicht nicht.
10. Nimmt die DMK von ihr fertig gestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes zurück oder wird die DMK in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, ist die DMK zum uneingeschränkten Rückgriff gegenüber dem Lieferanten berechtigt, wobei es für die Ausübung ihrer Mängelrechte der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht mehr bedarf.

§ 12 Verjährung

1. Ansprüche seitens der DMK gegen den Lieferanten wegen Sachmängeln verjähren bei Kaufverträgen 30 Monate nach Gefahrübergang, bei Werkverträgen 30 Monate nach Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsverjährungsfrist gilt. In letzterem Fall gilt diese.
2. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 4 Jahre, gerechnet ab Abnahme, mangels vorgesehener Abnahme ab Ablieferung des vertraglich geschuldeten Leistungsergebnisses.
3. Die Verjährungsfrist wegen der Haftung aus der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und die DMK von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten. Die Verjährungsfrist beträgt für derartige Ansprüche 4 Jahre.
4. Soweit der DMK wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zusteht, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB).
5. Unterzieht sich der Lieferant mit Einverständnis der DMK der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferant der DMK das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder in Textform mitgeteilt hat oder der DMK gegenüber den Mangel in der vorgenannten Form für beseitigt erklärt, oder er die Fortsetzung der Beseitigung oder die Beseitigung selbst in Schrift- oder Textform der DMK gegenüber verweigert.

§ 13 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt sowie sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und nicht in zumutbarer Weise vermeidbare Ereignisse (z.B. unverschuldete Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Unruhen, Pandemien und Epidemien) berechtigen die DMK - unbeschadet ihrer sonstigen Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind (d.h. nicht kürzer als 4 Wochen andauern) und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs der DMK zur Folge haben und die DMK das Hindernis dem Lieferanten unverzüglich anzeigt, soweit sie nicht eine Garantiehaftung übernommen hat.

§ 14 Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant schuldhaft für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - verpflichtet, die DMK und ihre Abnehmer insoweit von allen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem

Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch übliche und notwendige Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurückkosten.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der DMK durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die DMK den Lieferanten – soweit möglich und zeitlich zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von EUR 10.000.000 pro Personenschaden/Sachschaden und EUR 10.000.000,00 für Vermögensschäden, sowie eine Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von EUR 10.000.000 pro Personenschaden/Sachschaden und EUR 10.000.000,00 für Vermögensschäden, jeweils exklusiv für die Vertragsbeziehung mit DMK, zu unterhalten; stehen der DMK weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Die vorgenannte Versicherung und die Prämienzahlung hierfür hat der Lieferant der DMK auf erstes Anfordern nachzuweisen. Geschieht der Nachweis der Versicherung und Prämienzahlung der DMK gegenüber auf ihre Aufforderung nicht binnen 14 Kalendertagen, ist die DMK berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder teilweise (hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils) zurückzutreten.
4. Der Lieferant haftet ansonsten nach den gesetzlichen Bedingungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen des Lieferanten gelten nicht.

§ 15 Rechteinräumung

1. Der Lieferant erkennt an, dass sämtliche Rechte, Rezepturen, Zeichnungen, individuelle EDV-Programme, Foto-, Filmmaterial sowie Verpackungen, Layouts für Printmedien oder sonstige derartige Unterlagen und/oder Daten an allen Lieferungen bzw. Leistungen (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsarbeiten) sowie alle Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Rechte am Know-how sowie jegliche sonstige gewerbliche Schutzrechte (nachstehend „Schutzrechte“), die an den Lieferungen bzw. Leistungen bestehen, aus ihrer Nutzung entstehen und/oder in ihnen verkörpert sind, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung vollständig und ohne Einschränkung auf die DMK übergehen. Der Lieferant überträgt bereits hiermit alle Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen und alle Schutzrechte auf die DMK. Die DMK nimmt diese Übertragung hiermit an.
2. Für den Fall, dass die unter Abs. 1 vorgesehene Rechtsübertragung nicht wirksam nach zwingend anwendbarem Recht bewirkt werden kann, insbesondere im Hinblick auf das Urheberrecht, räumt der Lieferant der DMK hiermit ein umfassendes, ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes und für alle Nutzungsarten uneingeschränkt geltendes Nutzungsrecht an den Lieferungen bzw. Leistungen bzw. Schutzrechten ein. Soweit dies nach anwendbarem Recht möglich ist, verzichtet der Lieferant hiermit unbeding und unwiderruflich auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte, die an bereits entstandenen oder zukünftigen Lieferungen bzw. Leistungen bestehen, inklusive des Namensnennungsrechts und des Entstellungsverbots.
3. Die Übertragung bzw. Rechteinräumung umfasst insbesondere das Recht, die erstellten Tätigkeitsergebnisse für eigene oder fremde Zwecke in jeder Weise weltweit und zeitlich unbefristet zu verwerten, einschließlich der Verwertung in und auf Produkten, ob eigene oder solche für Dritte, in allen Verwendungsarten. Sie umfasst außerdem das Recht, die Tätigkeitsergebnisse zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen. Zu den Rechten gehört auch das Bearbeitungsrecht, d.h. die Berechtigung, die Tätigkeitsergebnisse weiter zu bearbeiten oder durch Dritte weiter zu bearbeiten lassen.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, auf das Verlangen der DMK hin umgehend alle Dokumente zur Verfügung zu stellen und jede Unterstützung zu leisten, die nach dem Ermessen der DMK erforderlich sind, um die Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen sowie die sonstigen Schutzrechte, die an den Lieferungen bzw. Leistungen bestehen oder aus ihnen entstehen, zu erlangen und/oder derartige Schutzrechte zur Anmeldung zu bringen. Soweit die DMK die Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, übernimmt sie die anfallenden Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung des Schutzrechtes. Entscheidet sich die DMK bei den Erfindungen/Arbeitsergebnissen gegen eine Anmeldung, oder ist die DMK an einem bestehenden Schutzrecht nicht mehr interessiert, kann der Lieferant die Anmeldung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes auf eigene Kosten weiterverfolgen. Der DMK verbleibt in diesem Falle jedoch ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht hieran.
5. Die vorstehend genannten Rechtsübertragungen und Einräumung von Nutzungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung des Lieferanten in vollem Umfang abgegolten.
6. Der Lieferant versichert, dass die Rechtseinräumung und -übertragung in keinerlei Weise im Widerspruch zu irgendeiner bestehenden Verpflichtung seinerseits steht. Er steht dafür ein, dass seine freien und festangestellten Mitarbeiter oder sonst von ihm – gleich, ob in eigenem oder in fremden Namen – beauftragte Dritte die für die Realisierung der jeweiligen Projekte erforderlichen Nutzungsrechte nach den vorstehenden Regelungen auf ihn bzw. der DMK übertragen bzw. diesem oder unmittelbar der DMK gegenüber eingeräumt haben oder werden, und zwar in dem Umfang, in dem diese Rechte vom dem Lieferant auf die DMK zu übertragen bzw. einzuräumen sind. Hierzu gehört z.B. auch der Verzicht auf das Recht der Urheberbenennung oder sonstige Urheberpersönlichkeitsrechte wie auch die unbeschränkte Inanspruchnahme der von seinen Arbeitnehmern geschaffenen – patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen – Erfindungen. Auf Anfrage ist der Lieferant zur Herausgabe der entsprechenden Vereinbarungen verpflichtet.
7. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Verwendung der von ihm und/oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen nicht gegen Rechte Dritter verstößt oder von Rechten Dritter abhängt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die wegen der vertragsgemäßen Verwertung der von dem Lieferanten erbrachten Leistungen der DMK gegenüber geltend gemacht werden, wird der Lieferant die DMK auf erstes Anfordern freistellen und der DMK jeglichen Schaden, der der DMK wegen der Inanspruchnahme durch den Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
8. Der Lieferant stellt die für die herzustellenden Waren erforderlichen Muster, soweit dies im Rahmen seiner technischen und logistischen Möglichkeiten liegt, z. B. auch für die Gestaltung der Verpackung und Deklarationen zur Verfügung.

§ 16 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum, welcher dem gewöhnlichen technischen Nutzbarkeitszeitraum des Liefergegenstandes, mindestens jedoch 10 Jahre nach Ablieferung der letzten Lieferung des betreffenden Liefergegenstandes an die DMK entspricht, durch ihn sichergestellt ist, soweit nicht mit der DMK ausdrücklich eine andere Ersatzteilverfügbarkeit vereinbart wurde. Während dieses Zeitraums verpflichtet sich der Lieferant, diese Teile der DMK zu marktüblichen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen zu liefern und die originalen Herstellerbezeichnungen für die Teile offenzulegen.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Lieferung der Ersatzteile für den vertragsgegenständlichen Liefergegenstand nach Ablauf der oben genannten Frist einzustellen, ist der DMK mit einer Vorlauffrist von mindestens 90 Kalendertagen Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben, die mindestens dem letzten durchschnittlichen Jahresbedarf der letzten drei Jahre entsprechen können muss. Dasselbe gilt bei Einstellung vor Ablauf der Frist, wobei die DMK durch die Nachbestellung ihrer Schadensersatzansprüche nicht verlustig wird.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

1. Von der DMK bereitgestellte Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien, Teile, Behälter und Verpackungen dürfen vom Lieferanten nur bestimmungsgemäß für die Auftragsdurchführung des von der DMK erteilten Auftrages verwendet werden. Bei Weitergabe an Sublieferanten verpflichtet sich der Lieferant, dies auch seitens der Sublieferanten als Vertrag zu Gunsten der DMK sicherzustellen und der DMK unaufgefordert nachzuweisen.
2. Die DMK behält sich an Abbildungen, Formeln, Rezepturen/Herstellungs- oder Verwendungshinweisen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Daten ihrerseits das ausschließliche Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der DMK vom Lieferanten weder Dritten zugänglich gemacht noch selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Sie sind zudem ausschließlich für die Abwicklung der jeweiligen Bestellung bzw. zur Abwicklung des mit der DMK eingegangenen Vertragsverhältnisses zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung und bei Dauerschuldverhältnissen bei deren Beendigung unaufgefordert einschließlich aller Kopien an die DMK zurück zu geben oder zu vernichten. Sind diese Abbildungen, Formeln, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in Daten verkörpert, sind diese jederzeit auf Anforderung der DMK vollständig durch Überschreiben zu löschen und die Löschung der DMK seitens des Lieferanten schriftlich oder in Textform und unverzüglich zu bestätigen.
3. Von der DMK bereitgestellte Werkzeuge bleiben in ihrem Eigentum. Werden die Werkzeuge von dem Lieferanten gemäß den Vorgaben der DMK selbst oder bei Dritten gefertigt, erhält die DMK das Eigentum an den Werkzeugen spätestens mit deren Fertigstellung und Auslieferung/Überlassung an den Lieferanten, vorbehaltlich eines einfachen Eigentumsvorbehaltes, soweit vereinbart. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum der DMK an den Werkzeugen für die DMK. Die Vergütung ist in der auftragsgegenständlichen Vergütung bereits enthalten.
4. Sofern die DMK Teile beim Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten hieran werden für die DMK vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der DMK mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die DMK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Wird die von der DMK beigestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die DMK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der DMK im vorgenannten Verhältnis anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die DMK.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, die der DMK gehörenden und ihm zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Werkzeuge zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant der DMK schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die DMK nimmt die Abtretung hiermit an.
7. Der Lieferant ist auch verpflichtet, an den Werkzeugen der DMK etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und der DMK die Durchführung nachzuweisen. Etwaige Störfälle an den überlassenen Maschinen und/oder Werkzeugen hat er der DMK unverzüglich schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so steht der DMK im Schadensfall ein Schadensersatzanspruch zu.
8. Soweit die gemäß den nach Ziffern 1. bis 5. der DMK zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller ihrer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist die DMK auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.
9. Die Regelungen des § 7 (Werkzeuge) bleiben unberührt.

§ 18 Sonstige Anforderungen an Lieferungen und Leistungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, für seine Lieferungen ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen lebensmittelrechtlichen- und Sicherheitsvorschriften, insbesondere für giftige und gefährliche Stoffe und – soweit einschlägig – der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) 1907/2006) der EU entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit der Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Der Lieferant hat die dem aktuellen Stand der Technik bei Vertragsschluss entsprechenden bzw. die darüberhinausgehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte bei seiner Lieferung/Leistung einzuhalten. Die vorstehende Verpflichtung umfasst sämtliche Vorschriften, die für die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union und das dem Lieferanten vor Vertragsschluss mitgeteilte Verwendungsland in Bezug auf die vertragsgegenständliche Lieferung und/oder Leistung Geltung haben und - sofern von diesen abweichend - auch die Vorschriften der dem Lieferanten vor oder mit der Bestellung mitgeteilten Abnehmerländer. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird der Lieferant der DMK auf erste Anforderung nachweisen und an entsprechenden Nachweisen gegenüber den jeweils zuständigen Behörden mitwirken.
2. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. aufgestellten Anforderungen, ist die DMK zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche seitens der DMK bleiben unberührt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG.) bei seinen Mitarbeitern vollständig einzuhalten und gewährleistet die Einhaltung der Vorschriften des MiLoG auch bei etwaig eingesetzten Subunternehmern. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG).
4. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus vorstehender Ziff. 3., ist er verpflichtet, die DMK von jeglichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Des Weiteren ist die DMK in diesem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt von allen Verträgen mit dem Lieferanten hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt. Ansprüche des Lieferanten wegen des Rücktrittes sind ausgeschlossen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, der DMK auf erstes Anfordern die Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG betreffend seine Mitarbeiter oder der Mitarbeiter eingesetzter Subunternehmer unverzüglich durch entsprechende Lohnzahlungsnachweise nachzuweisen. Gerät der Lieferant hiermit länger als 30 Kalendertage in Verzug, so gilt vorstehende Ziff. 4 Satz 2 entsprechend.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, der DMK gegenüber Handlungen, welche eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) darstellen, nur dann vorzunehmen, wenn er hierfür sämtliche nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere dem AÜG erforderlichen Genehmigungen besitzt. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant der DMK gegenüber, im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung die einschlägigen Vorschriften, insbesondere des AÜG, vollständig einzuhalten.
7. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus vorstehender Ziff. 6., ist er verpflichtet, die DMK von jeglichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Des Weiteren ist die DMK in diesem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt von allen Verträgen mit dem Lieferanten hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt.
8. Der Lieferant verpflichtet sich der DMK gegenüber, auf erstes Anfordern die Einhaltung der Verpflichtung aus vorstehender Ziff. 7 nachzuweisen. Gerät der Lieferant hiermit länger als 30 Kalendertage in Verzug, so gilt vorstehende Ziff. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 19 Qualität und Dokumentation

1. Die Kosten der Konformitätserklärungen, Ursprungszeugnisse, sonstiger Zertifizierungsnachweise (z.B. soweit einschlägig ISO 9001, ISO 13485, CE, CSA oder UL-Spezifikationen) und gegebenenfalls



notwendiger Analysezertifikate trägt mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen der Lieferant. Die Konformitätserklärungen auch für gelieferte Packstoffe sind der DMK mit jeder Lieferung in deutscher und englischer Sprache unverzüglich vorzulegen.

2. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes einzuhalten und ständig bis zur Ablieferung zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er der DMK unverzüglich anzuzeigen. Auf erkennbare Fehler von Vorgaben und absehbare Komplikationen hat der Lieferant die DMK unverzüglich schriftlich oder in Textform hinzuweisen. Dies ist durch geeignete Prüf- u. Messverfahren sicher zu stellen und zu dokumentieren. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Wunsch von DMK und in Abstimmung mit DMK regelmäßig qualitätsbestimmende Parameter sowie für die Erfüllung von Kundenanforderungen relevante Richtwerte von einem akkreditierten Labor überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse werden der DMK seitens des Lieferanten unverzüglich ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form vollständig vorgelegt.
3. Zum Lieferumfang gehören die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen / Analysenzertifikate (nach Wahl der DMK in deutscher und/oder englischer Sprache) sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen, Produktlabel, Warnhinweise und weitere Anwenderinformationen nach Wahl der DMK in deutscher und/oder englischer Sprache, sowie die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Teile und des Produktes und/oder dessen Verpackung.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, alle evtl. vorhandenen Allergene gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 auf den produktbegleitenden Papieren, sowie zusätzlich gut sichtbar auf jeder Palette bzw. Container in deutscher und/oder englischer Sprache zu kennzeichnen.
5. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich der Liefergegenstände eine exakte Rückverfolgbarkeit über Chargen oder über Seriennummern gewährleistet ist.

§ 20 Software, Datensicherheit

1. Enthält der Liefergegenstand für die DMK erstellte Software, so erhält die DMK ohne besondere weitere Vergütung den Quellcode und das Recht, die Software auch bei mit der DMK gemäß § 15 AktG oder sonst gesellschaftsrechtlich verbunden Unternehmen einzusetzen, beliebig zu vervielfältigen, zu verändern und gemeinsam mit dem Liefergegenstand Dritten weltweit unentgeltlich oder entgeltlich zu überlassen.
2. Zum Zwecke der Wartung und Weiterentwicklung ist die DMK zur Rückübersetzung der Software berechtigt. Entwickelt der Lieferant für die DMK individualisierte Software, steht der DMK der Quellcode zur uneingeschränkten Verwendung nach ihrer Wahl zu.
3. Die Vergütung für Software wird erst mit Durchführung eines förmlichen Abnahmeverfahrens mit schriftlicher Abnahmeerklärung seitens der DMK fällig.
4. Bei der Lieferung von Software ist eine Nacherfüllung durch neue Programmversionen nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung durch die DMK zulässig. Bei Vorliegen der Einwilligung der DMK ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten die Mitarbeiter der DMK in die neue Programmversion gegen eine zu vereinbarende Vergütung einzuweisen.
5. Wird dem Lieferanten über die DMK Zugang zu Netzen und / oder Datenverarbeitungsanlagen von der DMK bzw. ihren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß § 5 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DMK nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von der DMK zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Die DMK haftet nur im gesetzlich

zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.

6. Der Lieferant hat die einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen, um die DMK vor Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden aus einer Datensicherheitsverletzung zu schützen. Insbesondere hat der Lieferant die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen.
7. Die DMK ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat die DMK den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Lieferant der DMK zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

§ 21 Auditierung

1. Die DMK – und als echter Vertrag zu Gunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB auch ihre Kunden (**Auditberechtigten**) – sind - auch mit Hinblick auf eine etwaige eigene Zertifizierung der DMK - berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen seitens der DMK bestimmten, für den Lieferanten akzeptablen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen und/oder Berater durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und einer anschließenden Bewertung. Der Lieferant stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass seine Unterlieferanten der DMK dasselbe Auditierungsrecht einräumen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (*Rating*) durch die DMK gemacht.
2. Die DMK und die in Ziff. 1 genannten Auditberechtigten sind zu Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebes des Lieferanten und zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen während der üblichen Geschäftszeiten und vorhergehender rechtzeitiger Ankündigung berechtigt.
3. Die DMK hat, sofern sie ein berechtigtes rechtliches Interesse nachweist, im Rahmen der anwendbaren Gesetze, ein Recht auf Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen des Lieferanten. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umgang eines Rückrufes einschätzen zu können.
4. Im Rahmen der Rechtsausübung der DMK gemäß vorstehender Ziffern 1. bis 3. ist der Lieferant zur Offenbarung von Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnissen im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG (siehe § 4 Ziff. 7.) nicht verpflichtet, soweit ihm nicht von dem das Auditrecht ausübenden Auditberechtigten der Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung bezüglich der vorgenannten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG schriftlich angeboten wurde. Soweit rechtlich geboten, ist der Lieferant berechtigt und ggfs. verpflichtet, gewisse Informationen in den relevanten Unterlagen zu schwärzen bzw. zu anonymisieren.

§ 22 Rücktritt und Zurückbehaltungsrecht

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten), dass (vertragliche) Leistungsansprüche der DMK gefährdet werden, ist die DMK nach den gesetzlichen Vorschriften zur Zurückbehaltung von Zahlungsansprüchen des Lieferanten und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom



Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 23 DMK-Lieferantenkodex

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie des DMK-Lieferantenkodex umfassend einzuhalten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den eigenen Geschäftsbereich des Lieferanten sowie in Bezug auf seine etwaigen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer nach Maßgabe der im LkSG normierten Regelungen. Nähere konkretisierende Regelungen im Zusammenhang mit den Anforderungen des LkSG sind im DMK-Lieferantenkodex geregelt, welcher Bestandteil des zwischen DMK und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages wird. Die jeweils aktuell gültige Fassung des DMK-Lieferantenkodex ist einseh- und abrufbar unter www.dmk.de/lieferantenkodex und wird dem Lieferanten von dem bestellenden DMK-Unternehmen jederzeit auf erstes Anfordern auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Der Lieferant stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass seine Unterlieferanten die Anforderungen des LkSG, sowie des DMK-Lieferantenkodexes umfassend einhalten und umsetzen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, sich kontinuierlich über die Bedingungen in der jeweils neusten Fassung des DMK-Lieferantenkodex unaufgefordert informiert zu halten. Die Informationen stehen dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung. Deren Nichtbeachtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar.
4. Die DMK ist im Hinblick auf die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des LkSG und des DMK-Lieferantenkodexes berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei dem Lieferanten Schulungen durchzuführen. Die DMK ist darüber hinaus berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen seitens der DMK bestimmten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen und/oder Berater durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage der Risikoanalyse durch die DMK gemacht.
5. Die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des DMK-Lieferantenkodex, insbesondere der Sozial-, Energie- und Umweltstandards, hat der Lieferant zu dokumentieren und auf Verlangen der DMK jederzeit durch prüffähige Unterlagen dem bestellenden DMK-Unternehmen nachzuweisen.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, seine freien und festangestellten Mitarbeiter oder sonst von ihm – gleich, ob in eigenem oder in fremden Namen – beauftragte Dritte, über ein mögliches Beschwerdeverfahren hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Lieferanten im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers des Lieferanten entstanden sind.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, DMK unverzüglich über wesentliche Veränderungen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in seinem Geschäftsbereich zu informieren, die z.B. durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes entstehen.
8. Ist die Verletzung einer im LkSG oder im DMK-Lieferantenkodex genannten Pflicht bei dem Lieferanten so beschaffen, dass DMK sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, so ist die DMK berechtigt, die Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen.
9. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung durch den Lieferanten gegen die Vorgaben des LkSG oder des DMK-Lieferantenkodex steht der DMK das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. nach erfolgloser Abmahnung mit einer Abhilfefrist von mindestens 14 Kalendertagen zu. § 314 BGB (Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen) bleibt unberührt. Die Berechtigung der DMK, Schadenersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

10. Wird die DMK von dritter Seite wegen der Verletzung der Vorgaben des LkSG oder des DMK-Lieferantenkodex in Anspruch genommen und beruht dies auf einem dem Lieferanten zurechenbaren schuldhaften Pflichtverstoß gegen die mit der DMK vereinbarten Pflichten, ist der Lieferant verpflichtet, der DMK auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die der DMK aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dritter Seite notwendigerweise erwachsen.

§ 24 Sanktionslisten

1. Der Lieferant sichert darüber hinaus im Rahmen des rechtlich Möglichen zu, dass
 - a. weder der Lieferant selbst noch Personen, Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Lieferant Geschäftsbeziehungen unterhält (nachfolgend „Relevante Personen“) auf einer von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, ihren jeweiligen Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweils zuständigen Regierungsstellen und Behörden der vorstehenden Staaten bzw. Staatenbunden geführten Sanktionslisten (in ihrer jeweils gültigen Fassung; nachfolgend „Sanktionslisten“) geführt wird;
 - b. der Lieferant die DMK unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn der Lieferant oder eine der Relevanten Personen auf eine der vorgenannten Sanktionslisten gesetzt wird;
 - c. der Lieferant seine geschäftlichen Aktivitäten in Einklang mit den anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen und geltenden Sanktionen ausübt und dafür hinreichende interne Prozesse und Maßnahmen implementiert hat;
 - d. der Lieferant die von der DMK erhaltenen Gelder, Produkte und Dienstleistungen weder zum Nutzen von sanktionierten Personen, soweit dies zu einem Verstoß gegen geltende Sanktionen führen würde, noch für andere mit geltenden Sanktionen nicht vereinbarte Zwecke verwendet; und
 - e. weder der Lieferant selbst noch einer der Relevanten Personen Gelder an Dritte (insbesondere an politisch exponierte Personen) unberechtigterweise zahlt, soweit dies dazu geeignet ist, diese Person zu einem unlauteren Verhalten zu motivieren.
2. Die DMK kann diesen Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten kündigen, sofern (i) der Lieferant oder eine der Relevanten Personen auf einer Sanktionsliste geführt wird und die DMK dadurch dem Risiko einer nicht unerheblichen Sanktionierung durch öffentliche Stellen ausgesetzt wird; oder (ii) der Lieferant oder eine der Relevanten Personen eine nicht unwesentliche Verletzung anwendbarer Anti-Korruptionsgesetze oder Sanktionen begeht und diese Pflichtverletzung nach schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung durch die DMK nicht fristgemäß geheilt wird (einer Abmahnung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn durch rechtskräftiges Urteil oder in einer anderen Form der endgültigen Verfahrensbeendigung festgestellt wurde, dass der Lieferant oder eine der Relevanten Personen sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht hat); oder (iii) der Lieferant – sofern für die DMK zumutbar erst – nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung etwaiger Verstöße schwer oder anhaltend gegen Bestimmungen dieser Klausel verstößt. Der Lieferant wird die DMK von allen Schäden, Verlusten, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten. Weitere Rechte insbesondere auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

§ 25 Umweltschutz/Arbeitsschutz/Energie

Der Lieferant verpflichtet sich, seine vertragsgegenständlichen Leistungen unter steter Beachtung des aktuellen Arbeits- und Umweltschutzrechtes, des Energierechts sowie der in den vorgenannten Rechtsgebieten geltenden Normen/Richtlinien zu erbringen. Dies verpflichtet insbesondere zur Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, den Einsatz von emissions- und schadstoffarmen Technologien, die Errichtung von demontage- und rückbaufreundlichen Konstruktionen sowie energie-



und ressourcensparende Lösungen. Für die Lieferung von neuen oder gebrauchten Maschinen, Einzelkomponenten, Teil- und/oder Komplettanlagen gelten die Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Die zu errichtenden Anlagen und Geräte inklusive der elektrischen Betriebsmittel müssen insbesondere den Anforderungen der EU-Richtlinie 2014/34/EU (Atex), der Gefahrstoffverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie den geltenden Richtlinien und Normen (DIN/VDE/VDI-Vorschriften, berufsgenossenschaftliches Regelwerk) entsprechen. Bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens der DMK-Gruppe müssen alle Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes sicher eingehalten werden, ansonsten ist ein Verweis vom Standort möglich.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Auf die mit der DMK bestehende Geschäftsverbindung darf zu Werbezwecken oder als Referenz gegenüber Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung durch die DMK hingewiesen werden.
2. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser EKB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
3. Die Schriftform ist im Fall telekommunikativer bzw. elektronischer Übermittlung von Erklärungen dann gewahrt, wenn die übermittelte Erklärung eine vom Aussteller autorisierte Unterschrift enthält; in diesem Fall kann die nachträgliche Übersendung einer ordnungsgemäß unterzeichneten Erklärung nicht verlangt werden.
4. Sollte eine Bestimmung dieser EKB unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Voraussetzungen der Art. 1, 3 CISG erfüllt sind, finden die Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
6. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der DMK. Die DMK ist jedoch nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung (Erfüllungsort) zu verklagen.
7. Verweise auf gesetzliche Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien oder sonstige Normen in diesen EKB verstehen sich als Verweise auf die jeweils aktuelle Fassung der jeweiligen Normen.
8. Die Vertragspartner sind sich der besonderen Bedeutung des Datenschutzes und der Datensicherung bewusst. Sie sind deshalb verpflichtet, die Regeln des Datenschutzes und der Datensicherung und die praktische Handhabung fortlaufend zu überprüfen, zu aktualisieren und zu beachten.

DMK Group im Mai 2022